

Eingaben zum Entwurf der Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Wetzlar durch Träger öffentlicher Belange

Eingabe	Stellungnahme des Fachamtes
<p>1. <i>Lahn-Dill-Kreis Fachdienst Landwirtschaft und Forsten vom 25. September 2020:</i></p> <p><i>Der Lahn-Dill-Kreis regt an, nicht heimische Arten wie Neophyten von der Baumschutzsatzung auszunehmen.</i></p>	<p>Stellungnahme Amt -39-:</p> <p>Alte großkronige Bäume sind ein Lebensraum für viele Tierarten und daher aus Artenschutzgründen wichtig und schützenswert. Dies gilt auch für Neophyten. Aus diesem Grund wird diese Anregung des Lahn-Dill-Kreises nicht berücksichtigt.</p>
<p>2. <i>Amt für Gebäudemanagement vom 10. September 2020:</i></p> <p><i>Das Amt für Gebäudemanagement der Stadt Wetzlar schlägt in einer Stellungnahme vor, dass für städtische Bauvorhaben eine klare Regelung in die Baumschutzsatzung § 6 Genehmigungsverfahren für die Genehmigung zur Fällung von Bäumen aufgenommen wird.</i></p> <p><i>Als zweites schlägt das Amt für Gebäudemanagement vor, für den Fall, dass keine Ersatzpflanzungen realisierbar sind, auf Ausgleichszahlungen zu verzichten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.</i></p>	<p>Die bisherige Vorgehensweise, der Magistrat der Stadt Wetzlar beschließt ein Bauvorhaben und damit zeitgleich die notwendige Fällung von Bäumen, sollte beibehalten werden.</p> <p>Bei Bauvorhaben der Stadt Wetzlar werden grundsätzlich ausreichende Ersatzpflanzungen geplant. Sollten diese auf dem Grundstück des städtischen Bauvorhabens nicht realisierbar sein, können diese auf anderen städtischen Grundstücken oder Ausgleichsflächen umgesetzt werden.</p>
<p>3. <i>4. und 5. Deutsche Bahn AG, Pledoc GmbH und Avacon Netz:</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn möchte, dass die Bahntrassen aus den benannten Gebieten herausgenommen werden. DB begründet das mit der allgemeinen Sicherheit (Bahntrassen müssen von Bäumen freigehalten werden).</i></p> <p><i>In der Vergangenheit wurden auch stets alle Fällanträge positiv</i></p>	<p>Stellungnahme Amt -30-:</p> <p>Der Inhalt der Eingaben ist nachvollziehbar. Beide Einwander wünschen nicht, vom Geltungsbereich der Satzung ausgenommen zu werden (insofern braucht § 3 Absatz 2 nicht erweitert werden). Beiden kommt es ausschließlich darauf an, von Ausgleichszahlungen und Ersatzpflanzungen ausgenommen zu werden. Das kann dadurch erfolgen, dass <u>§ 7 Absatz 1 Satz 3</u> um folgenden</p>

beschieden. Deshalb möchte die Bahn von den Ausgleichsbeträgen und Ersatzpflanzungen entbunden werden.

Die beiden Netzbetreiber der Überlandleitungen (Hochspannungsmasten und –Leitungen) und Gasversorgungsleitungen haben das gleiche Anliegen und begründen das im Wesentlichen ähnlich. Die Leitungen und Zuwege zu den Masten müssen stets frei an die Anlagen herankommen. Auch hier soll eine Pflicht zum finanziellen oder materiellen Ausgleich (Neupflanzung) entfallen.

Halbsatz ergänzt wird (die Ergänzung mit der Folge, dass der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt werden muss):

Hier der zu ändernde Absatz in der Baumschutzsatzung:
„Im Falle einer auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 erteilten Genehmigung soll der Antragsteller dazu verpflichtet werden, für jeden beseitigten Baum entweder auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung durchzuführen oder einen Ausgleich zu zahlen. Die Wahl zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung obliegt grundsätzlich dem Antragsteller. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Anordnung einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung beziehungsweise einer Ausgleichszahlung abgesehen werden; Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen entfallen bei Fällungen von Bäumen, die entlang von Bahntrassen oder Überlandleitungen sowie der zugehörigen Zuwegungen stehen.“